

Hamburger Stabilisierungs-Fonds

Produktmerkblatt

Gliederung

1. Zwölf Fakten zum Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF)	2
2. Allgemeines	3
2.1 Ziel der Maßnahme	3
2.2 Beihilferechtlicher Rahmen	3
2.3 Antragsteller	3
2.4 Vorrang anderer Finanzierungsmöglichkeiten	4
2.5 Mittelverwendung	4
2.6 Eigenständige Fortführungsperspektive.....	4
2.7 Kein Rechtsanspruch	4
2.8 Rechtsgrundlagen	4
3. Stille Beteiligung	6
3.1 Rahmenbedingungen für stille Beteiligungen	6
3.2 Auflagen für stille Beteiligungen	7
4. Bürgschaften.....	8
4.1 Rahmenbedingungen für Bürgschaften.....	8
4.2 Auflagen für Bürgschaften.....	9

1. Zwölf Fakten zum Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF)

Um Interessenten einen schnellen Überblick über die wichtigsten Fakten zum HSF zu geben, sind in der folgenden Liste zwölf Fakten aufgeführt. Diese werden in den weiteren Kapiteln detaillierter ausgeführt.

1. Der HSF ist **Ultima Ratio**, d.h. es dürfen keine anderen angemessenen Finanzierungsmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen (s. 2.4)
2. Der HSF richtet sich an **mittelständische Unternehmen in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)**, die bestimmte Größenkriterien (Bilanzsumme zwischen 10 und 43 Mio. Euro; Umsatz zwischen 10 und 50 Mio. Euro; Beschäftigtenzahl zwischen 50 und 249 erfüllen; bis zu 30 % Überschreitung der genannten Kriterien möglich; wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt in der FHH) erfüllen (s. 2.3)
3. Das antragstellende Unternehmen darf zum 31.12.2019 nicht als **Unternehmen in Schwierigkeiten** gemäß der Definition der Europäischen Union gegolten haben (s. 2.3)
4. Das **Mindestvolumen** einer Stabilisierungsmaßnahme beträgt **800.000 Euro** (s. 2.1)
5. Das antragstellende Unternehmen muss **durch die Covid-19 Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten** geraten sein
6. Das Unternehmen muss eine **Planung der Bilanz, GuV sowie des Cashflows** vorlegen.
7. Mit den HSF-Mitteln können **Betriebsmittel und Investitionen** finanziert werden (s. 2.5)
8. Es wird ein **angemessener Gesellschafterbeitrag** zur Stabilisierung des Unternehmens gefordert (s. 3.2)
9. Die **Mindestlaufzeit** einer stillen Beteiligung beträgt i.d.R. **5 Jahre** (s. 3.1)
10. Der Unternehmen verpflichtet sich im **Vertrag zu div. Covenants** (s. 3.2)
11. Das Stellen einer Anfrage ist kostenlos. Erst wenn ein offizieller Antrag gestellt wird, sind Gebühren zu entrichten
12. Dem gesonderten **Entgeltmerkblatt** können die Konditionen entnommen werden

2. Allgemeines

2.1 Ziel der Maßnahme

Der HSF wendet sich an mittelständische Unternehmen, die sich wegen der Pandemie aktuell in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden und deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die FHH hätten. Er ist mit einem Gesamtvolumen von bis zu einer Milliarde Euro ausgestattet.

Der HSF ermöglicht die Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, die die Größenkriterien des Gesetzes über das Sondervermögen „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ (HSFG) erfüllen. Als Verwalterin des HSF wurde die IFB Innovationsstarter GmbH beauftragt.

Die Stärkung der Kapitalbasis erfolgt in Form stiller Beteiligungen. Diese können bei Bedarf um eine Bürgschaft ergänzt werden. Der Mindestbetrag für eine Stabilisierungsmaßnahme durch den HSF beträgt 800.000 Euro, wovon – im Falle der Kombination mit einer Bürgschaft – mindestens 500.000 Euro auf die stille Beteiligung entfallen müssen.

2.2 Beihilferechtlicher Rahmen

Die Übernahme einer Stabilisierungsmaßnahme durch den HSF unter den hier beschriebenen Konditionen erfolgt auf Grundlage der Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020, der Bundesregelung Bürgschaften 2020 sowie der Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (2020/C 91 I/01), zuletzt geändert am 28. Januar 2021 (C(2021) 564), in der jeweils geltenden Fassung.

2.3 Antragsteller

Anträge können von Unternehmen der Realwirtschaft gestellt werden. Unternehmen der Realwirtschaft sind Wirtschaftsunternehmen, die keine Unternehmen des Finanzsektors und keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (StFG) sind.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Größenkriterien erfüllt haben:

- a) eine Bilanzsumme in Höhe von mehr als 10 Millionen Euro und höchstens 43 Millionen Euro,
- b) Umsatzerlöse in Höhe von mehr als 10 Millionen Euro und höchstens 50 Millionen Euro,
- c) mehr als 50 Beschäftigte und höchstens 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

Die Größenkriterien sind auf Gruppenebene unter Berücksichtigung verbundener Unternehmen (vgl. Merkblatt KMU-Definition – KfW) anzuwenden. Unerhebliche Überschreitungen (bis 30 %) der Größenkriterien sind möglich.

Eine Antragstellung beim HSF kann nur erfolgen, wenn eine Förderung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds auf Bundesebene (WSF) nicht möglich ist.

Eine Stabilisierungsmaßnahme ist nur für Unternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Hamburg möglich. In Hamburg muss zudem der wesentliche Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens liegen.

Davon ist auszugehen, wenn mindestens 40 % der Beschäftigten und mindestens 25 Beschäftigte am Standort Hamburg tätig sind.

Weitere Voraussetzung für eine Stabilisierungsmaßnahme ist, dass das antragstellende Unternehmen zum 31. Dezember 2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition der Europäischen Union zu qualifizieren war.

2.4 Vorrang anderer Finanzierungsmöglichkeiten

Maßnahmen aus dem HSF gelten als Ultima Ratio, d. h., es dürfen keine angemessenen anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies bedeutet u. a., dass

- Hausbanken nicht ohne eine Rekapitalisierung bereit sind, mittelfristig die Finanzierung des Unternehmens sicherzustellen, und selbst nicht bereit sind, eine Rekapitalisierung darzustellen,
- ggf. andere relevante Fördermöglichkeiten im Bereich der Finanzierung ausgenutzt wurden,
- eine Unterstützung durch den WSF nicht möglich ist und
- Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen nicht in der Lage sind, eine ausreichende Rekapitalisierung darzustellen.

Die stille Beteiligung kann mit anderen zur Bewältigung der Corona-Krise eingeführten Stabilisierungsmaßnahmen von Bund und anderen Ländern kombiniert werden, soweit dies im Einklang mit den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts erfolgt.

2.5 Mittelverwendung

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Nicht finanziert werden hingegen Umschuldungen bestehender Finanzierungen.

2.6 Eigenständige Fortführungsperspektive

Durch die stille Beteiligung muss für das Unternehmen eine eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID-19-Pandemie bestehen.

Die eigenständige Fortführung des Unternehmens muss plausibel erscheinen (es bedarf nicht zwingend eines entsprechenden Gutachtens; die Dokumentation durch eine plausible Planung ist insofern ausreichend).

2.7 Kein Rechtsanspruch

Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung einer Stabilisierungsmaßnahme erfolgt durch den Stabilisierungs-Fonds-Ausschuss nach § 7 Absatz 1 HSFG sowie nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der verfügbaren Mittel. Auf Stabilisierungsmaßnahmen des HSF besteht kein Rechtsanspruch.

2.8 Rechtsgrundlagen

Ausführlichere Informationen zu den Voraussetzungen, Konditionen und sonstigen Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen aus dem HSF enthalten insbesondere

- a) das Gesetz über das Sondervermögen „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“,

- b) die Verordnung zur Durchführung und Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen aus dem HSF.

3. Stille Beteiligung

3.1 Rahmenbedingungen für stille Beteiligungen

Die stillen Beteiligungen des HSF erfolgen in Form typisch stiller Beteiligungen, welche aufgrund eines speziell für diese Zwecke entworfenen Mustervertrags gewährt werden. Der Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft wird zwischen dem HSF, vertreten durch die IFB Innovationsstarter GmbH als das den HSF verwaltende Unternehmen, und dem antragstellenden Unternehmen abgeschlossen.

Die stille Beteiligung ist grundsätzlich ohne Verlustbeteiligung gestaltet und sieht eine fixe und gewinnabhängige Vergütungskomponente vor. Sofern erforderlich, ist auch eine Verlustbeteiligung und eine rein gewinnabhängige Vergütung möglich. Das Kriterium der Verlustbeteiligung kann Einfluss darauf haben, ob die stille Beteiligung von Hausbanken als wirtschaftliches oder bilanzielles Eigenkapital qualifiziert wird.

Die stille Beteiligung sieht stets eine Gewinnnachholung vor. Sollte die gewinnabhängige Vergütung in bestimmten Jahren ganz oder teilweise nicht entstehen, so ist die entfallene gewinnabhängige Vergütung nebst Verzinsung in den Folgejahren nachzuzahlen, soweit aus der Nachzahlung kein Bilanzverlust entsteht oder erhöht würde. Details zur Höhe der Vergütung des HSF sind dem gesonderten Entgelt-Merkblatt zu entnehmen.

In der Variante mit Verlustbeteiligung ist die maximale Verlustteilnahme des HSF auf den Einlagenennbetrag der stillen Beteiligung beschränkt.

Die Rekapitalisierung durch die stille Beteiligung ist begrenzt auf den Betrag, der erforderlich ist, um die Fähigkeit des Unternehmens, sich am Markt zu finanzieren, wiederherzustellen. Der Umfang einer Rekapitalisierungsmaßnahme darf nicht zu einer Verbesserung der zum 31. Dezember 2021 prognostizierten Eigenkapitalbasis des Unternehmens im Vergleich zum Stand 31. Dezember 2019 führen. Maßgeblich für die Ermittlung des möglichen Volumens der Rekapitalisierung ist dabei der dynamische Verschuldungsgrad (Finanzverbindlichkeiten/EBITDA) oder alternativ die Eigenkapitalquote des Unternehmens.

Die Gewährung der stillen Beteiligung erfolgt bis spätestens zum 31. Dezember 2021.

Die stille Beteiligung wird mit einem grundsätzlich auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens geltenden Nachrang gegenüber allen Gläubigern, aber Vorrang vor anderen Eigenkapitalgebern übernommen. Bestehende Gesellschafterdarlehen (und hybride Kapitalinstrumente) sind so abzuändern und künftige so auszugestalten, dass sie der stillen Beteiligung im Rang nachgehen.

Die Rückzahlung hat grundsätzlich endfällig nach fünf Jahren zu erfolgen. Bei Bedarf ist mit Zustimmung des HSF eine Verlängerung auf bis zu sieben Jahren (bei börsennotierten Unternehmen sechs Jahre) möglich. Die stille Beteiligung endet spätestens aber nach zehn Jahren, vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen Verlustaufholung. Es ist durch das Unternehmen eine Beendigungsstrategie einschließlich eines Rückzahlungsplans für die stille Beteiligung vorzulegen. Eine Beendigung kann erst nach vollständiger Wiederherstellung und Rückführung des Nennbetrags der stillen Beteiligung zuzüglich der Vergütungsansprüche des HSF erfolgen.

Sollte die stille Beteiligung nach sieben Jahren nicht vollständig zurückgezahlt sein, entsteht eine Sondervergütung in Höhe von 5 % des noch nicht zurückgezahlten Einlagenennbetrags.

Im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverstößen durch das Unternehmen kann pro Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Einlagenennbetrags fällig werden.

Das unabhängig von der Vergabeentscheidung zu zahlende Bearbeitungsentgelt ist dem gesonderten Entgelt-Merkblatt zu entnehmen.

3.2 Auflagen für stille Beteiligungen

Das Unternehmen und dessen Gesellschafter bzw. Gesellschafterin verpflichten sich mit Abschluss der stillen Beteiligung zur Einhaltung bestimmter Bedingungen und Auflagen.

Eine Beteiligung des HSF soll nur nach möglichen und angemessenen Beiträgen oder sonstigen Eigenleistungen der Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen des Unternehmens erfolgen.

Solange das Unternehmen eine Rekapitalisierungsmaßnahme des HSF in Anspruch nimmt, dürfen Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. Ebenso dürfen Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder anderen gesonderten Vergütungen neben dem Festgehalt, sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden.

Solange nicht mindestens 75 % der Rekapitalisierungsmaßnahme zurückgeführt sind, darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens eine Gesamtvergütung erhalten, die über die Grundvergütung dieses Mitglieds zum 31. Dezember 2019 hinausgeht. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme oder danach Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung derselben Verantwortungsstufe zum 31. Dezember 2019.

Um Anreize für eine zügige Beendigung der Rekapitalisierungsmaßnahme zu setzen, dürfen während der Dauer der Rekapitalisierungsmaßnahme grundsätzlich keine Dividenden oder sonstigen Gewinnausschüttungen an andere Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen als den HSF geleistet werden. Weiterhin darf das Unternehmen keine Aktien oder sonstigen Bestandteile der haftenden Eigenmittel des Unternehmens zurückkaufen und keine sonstigen Leistungen an andere Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen oder mit ihnen verbundene Unternehmen leisten. Verbundene Unternehmen sind im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen nach Maßgabe der §§ 15 und 16 des Aktiengesetzes.

Großunternehmen müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Vorlage des Rückzahlungsplans und danach regelmäßig alle zwölf Monate über die Fortschritte bei der Umsetzung des Rückzahlungsplans und die Einhaltung der Voraussetzungen nach den Randziffern 71 bis 78 des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen (Governance und Vorkehrungen gegen übermäßige Wettbewerbsverfälschungen) Bericht erstatten.

Während der Dauer der Rekapitalisierungsmaßnahme haben Großunternehmen innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum des Abschlusses der Beteiligung und danach regelmäßig alle zwölf Monate Informationen über die Verwendung erhaltener Mittel zu veröffentlichen. Hierzu gehören Informationen darüber, inwieweit die erhaltenen Beihilfen ihre Tätigkeiten im Einklang mit den EU-Zielen und den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des ökologischen und des digitalen Wandels, etwa des EU-Ziels der Klimaneutralität bis 2050, unterstützen.

4. Bürgschaften

4.1 Rahmenbedingungen für Bürgschaften

Der HSF kann Bürgschaften für bis zum 31. Dezember 2021 neu begebene nicht nachrangige Schuldtitel oder neu begründete Verbindlichkeiten für Investitionen und Betriebsmittel wie

- a) Bankkredite und Kreditlinien oder
- b) sonstige Kreditformen (wie Avale, Akkreditive, Derivate) übernehmen.

Bürgschaften müssen bis zum 31. Dezember 2021 gewährt werden. Die nachträgliche Übernahme von Bürgschaften für bereits begebene Schuldtitel und sonstige bereits begründete Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des HSF gerechnet werden muss.

Die Laufzeit der Bürgschaften und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen.

Bürgschaften werden durch den HSF ausschließlich in Kombination mit einer Rekapitalisierungsmaßnahme in Form einer stillen Beteiligung gewährt. Es ist vorrangig auf das reguläre Angebot der Bürgschaftsgemeinschaft des Landes Hamburg zu verweisen. Der Kapitalbetrag einer abzusichernden Verbindlichkeit muss daher im Regelfall mindestens 2,5 Millionen Euro betragen.

Bei abzusichernden Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit länger als bis zum 31. Dezember 2021 darf der Gesamtbetrag der zu gewährleistenden Verbindlichkeiten je Empfänger nicht höher sein als

- a) die doppelte jährliche Lohnsumme des Unternehmens (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr. Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Gesamtbetrag die voraussichtliche jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen; oder
- b) 25 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens im Jahr 2019; oder
- c) in begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in der der Liquiditätsbedarf des Unternehmens dargelegt ist, kann die abzusichernde Verbindlichkeit erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU und für die kommenden 12 Monate bei Großunternehmen zu decken. Der Liquiditätsbedarf kann sowohl die Betriebskosten als auch die Investitionskosten beinhalten.

Bei abzusichernden Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 kann die Höhe des abzusichernden Betrags mit entsprechender Begründung und unter der Voraussetzung, dass die Angemessenheit der Beihilfe gewährleistet bleibt, höher sein als die vorgenannten Höchstbeträge.

Bürgschaften werden grundsätzlich in Euro ausgestellt.

Bürgschaften umfassen die Verbindlichkeit und die Schuldzinsen nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bürgschaftserklärung. Die Bürgschaft darf grundsätzlich 90 % des Kapitalbetrags der Verbindlichkeit nicht überschreiten.

Die maximale Bürgschaftsquote beträgt

- a) 90 % der abzusichernden Verbindlichkeit, wenn Verluste anteilig und zu gleichen Bedingungen vom Kreditinstitut und vom HSF getragen werden, oder
- b) 35 % der abzusichernden Verbindlichkeit, wenn die Verluste zunächst dem HSF und erst dann dem Kreditinstitut zugerechnet werden (sog. First-Loss-Garantie), und
- c) in den oben genannten Fällen etwaige, während der Kreditlaufzeit gezahlte Tilgungen proportional auf den verbürgten und unverbürgten Kreditteil angerechnet werden, wodurch der verbürgte Kreditbetrag proportional abnimmt.

Der von der Bürgschaft gedeckte Betrag sinkt anteilig, wenn der Kapitalbetrag der Verbindlichkeit im Laufe der Zeit beispielsweise aufgrund einer einsetzenden Rückzahlung oder aus anderen Gründen sinkt. Die Bürgschaft endet spätestens mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

4.2 Auflagen für Bürgschaften

Bürgschaften werden grundsätzlich als modifizierte Ausfallbürgschaft in banküblicher Form ausgestellt.

In den Bürgschaftsbedingungen wird jeweils festgelegt, dass Ansprüche aus der Bürgschaft erlöschen, wenn der Bürgschaftsempfänger seine Rechte nicht unverzüglich nach Eintritt des Bürgschaftsfalls geltend macht, spätestens aber nach Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt des Bürgschaftsfalls.

Im Fall von Bürgschaften für Darlehen sind folgende zusätzliche Bedingungen einzuhalten:

- a) Zur Finanzierung sind, soweit möglich, in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen.
- b) Eine Bürgschaft für Investitionskredite darf nur dann übernommen werden, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wurde. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.
- c) Bürgschaften können in der Regel nur gegenüber Kreditinstituten (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) sowie gegenüber Versicherungsunternehmen übernommen werden, sofern diese die Gewähr bieten, dass die Kredite hinreichend überwacht werden.
- d) Das kreditgebende Institut ist verpflichtet, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden. Insbesondere hat es sich nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten.
- e) Die Kreditverwendung ist im Kreditvertrag festzulegen. Der Kreditvertrag darf, soweit nichts anderes vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Bürgschaft ausgestaltet worden wäre.
- f) Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen.
- g) Vorhandene bankmäßige Sicherheiten sind nach Möglichkeit zur zusätzlichen Absicherung heranzuziehen. Die Bestellung von Sondersicherheiten jeglicher Art, insbesondere für den Risikoanteil des kreditgebenden Instituts, ist unzulässig.
- h) Bei Einzelfirmen und Personengesellschaften soll der persönlich haftende Gesellschafter bzw. die persönlich haftende Gesellschafterin die Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Soweit es unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse geboten erscheint, soll bei

Kommanditgesellschaften auch die Mithaftung der Kommanditisten für den verbürgten Kredit verlangt werden.

i) Bei Kapitalgesellschaften sollen die Personen, die Kraft ihrer Stellung als Gesellschafter bzw. Gesellschafterin wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen. In anderen Gewährleistungsfällen sollen den vorstehenden Bedingungen vergleichbare Bedingungen eingehalten werden.